



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **04/07/32G04/07/32G**
vom **18.02.2004 18.02.2004**
P031945

Ratschlag und Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000; Lotterie- und Spielbankengewinne; Behinderungskostenabzug; Ausgleich der kalten Progression: Zeitliche Grundlagen

Bericht der WAK Nr. 9307 vom 16.01.2004

://: Zustimmung Zustimmung

Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 24 wird um folgende lit. f ergänzt:

f) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen.

§ 25 lit. a erhält folgende neue Fassung:

a) die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen.

§ 25 wird um folgende lit. k ergänzt:

k) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne.

Ablage:

§ 32 Abs. 1 wird um folgende lit. h ergänzt:

h) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt.

§ 33 lit. a erhält folgende neue Fassung:

a) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 32 verminderten Einkünfte übersteigen.

§ 37 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

² Massgebend für die Berechnung der Teuerung ist jeweils der Stand des Indexes per 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres, für welche die Anpassung wirksam wird.

§ 234 wird um folgenden Abs. 10 ergänzt:

¹⁰ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX. Februar 2004 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2005; vorbehalten bleibt die Änderung betreffend § 37, welche erstmals für die Steuerperiode 2004 anwendbar ist.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.